

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1992

Geschäftszahl

91/16/0075

Rechtssatz

Daß es ohne Verschulden des Abgabepflichtigen, ja sogar entgegen dessen intensivsten Bemühungen nicht zur Errichtung eines Wohnhauses kommt, ist keine Besonderheit des Einzelfalles, weil dieser Umstand beim Erwerb eines erst zu schaffenden Wohnhauses immer eintreten kann. Ein Nichterhalt der vereinbarten Gegenleistung ist eine genauso vorhersehbare und nicht untypische Folge des Erwerbes einer erst zu schaffenden Eigentumswohnung wie der Vermögensschaden auf seiten des Käufers, der durch Säumnis des Verkäufers entsteht.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/16/0076

Besprechung in:

AnwBl 6/1993, S 446-447;